



**Bestimmungen über die  
Gewährung von Zuwendungen  
für die Beschaffung von neuen Bürgerbusfahrzeugen  
in Niedersachsen**

- Stand: 01.2011 -

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Verwaltungsvorschriften ( VV ) zu §§ 44 LHO für die Beschaffung von neuen Bürgerbusfahrzeugen Zuwendungen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Niedersachsen.
- 1.2 Als Bürgerbus gilt der mit Kleinbussen durchgeführte öffentliche Personennahverkehr ( ÖPNV ) nach dem Personenbeförderungsgesetz ( PBefG ), soweit der Betrieb von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern organisiert wird.
- 1.3 Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Beschaffung ist unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vorzunehmen.
- 1.5 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.1 Gefördert wird die Beschaffung der in Nr. 4.4 genannten Fahrzeuge, wenn eine jährliche Betriebsleistung von 20.000 Wagen-Km im Linienverkehr nach § 42 PBefG erreicht wird, und zwar
  - 2.1.1 als Erstbeschaffung zur Einrichtung neuer Linien und zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Linien nach § 42 PBefG,
  - 2.1.2 als Ersatzbeschaffung für Bürgerbusfahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung ein Alter von mindestens sieben Jahren erreichen oder ein Alter von mindestens fünf Jahren erreichen und eine Laufleistung von über 250.000 km aufweisen. Dabei muss das zu ersetzende Fahrzeug in den letzten vier Jahren auf den Antragsteller zugelassen sein.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Verkehrsunternehmen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben, entweder als Genehmigungsinhaber, als Betriebsführer oder als Auftragnehmer. Gleichgestellt sind Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb Niedersachsens, die mindestens 80 v.H. Linienverkehre nach § 42 PBefG in Niedersachsen erbringen.
- 3.2 Rechtsfähige Organisationsformen von Bürgerbussen. Die Bestimmungen hinsichtlich des Sitzes nach 3.1 gelten entsprechend.

### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- 4.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.3 Erfolgt der Einsatz des geförderten Fahrzeuges mit weniger als 90 v.H. im Linienverkehr nach § 42 PBefG, verringert sich der Zuschuss nach der Nr. 4.2 entsprechend (ÖPNV-Faktor). Bemessungsgrundlage ist hierbei die Fahrleistung ( km ) des Fahrzeuges.
- 4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt begrenzt:

Fahrzeugart	Maximale zuwendungsfähige Ausgaben
Standard- (Hochboden-) Bürgerbus	70.000 €
Niederflur-Bürgerbus	80.000 €

- 4.5 Unabhängig von der Berechnung des ÖPNV-Faktors nach Nr. 4.3 werden Mehrausgaben für eine behindertengerechte Einstiegshilfe mit 75 v.H. von maximal zuwendungsfähigen Ausgaben von 6.000 € zusätzlich gefördert.
- 4.6 Nicht zuwendungsfähig sind Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann.

### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Die Ausstattung des Busses ist auf die Anforderungskriterien für den Einsatz im ÖPNV auszurichten. Darüber hinaus gehende Ausstattungen sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.2 Das ersetzte Fahrzeug darf vom Antragsteller nicht mehr im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden. Ausnahmsweise kann das ersetzte Fahrzeug mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde befristet zum Einsatz im Spitzenverkehr verwendet werden.
- 5.3 Die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften Omnibusse beträgt sieben Jahre. Die Zweckbindung beträgt hiervon abweichend fünf Jahre, wenn das Fahrzeug eine Laufleistung von mindestens 250.000 km aufweist. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges.
- 5.4 Wird das bezuschusste Fahrzeug während der Zweckbindung aus dem Linienverkehr nach § 42 PBefG herausgenommen oder mit geringerem Anteil als dem bewilligten ÖPNV-Faktor ( Ziffer 4.3 ) in diesem Verkehr eingesetzt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen; das gleiche gilt, wenn die Betriebsleistung des Fahrzeuges durchschnittlich 20.000 Wagen-km/Jahr im Linienverkehr nach § 42 PBefG nicht erreicht.
- 5.5 Die Angaben im Antrag und in den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen sind subventionserheblich i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens und während der Zweckbindung ändern, sind von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist diese Verpflichtung in dem Bewilligungsbescheid aufzuerlegen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG).
- 6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.3 Nach Bestätigung des Antragseingangs durch die Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO. Der Antragsteller kann die Beschaffung des Fahrzeuges durchführen, ohne schon dadurch von einer Förderung ausgeschlossen zu sein. Mit der Eingangsbestätigung ist eine Zusage der Zuwendung nicht verbunden, die Beschaffung des Fahrzeuges vor Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgt auf Risiko des Antragstellers.